

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20230089**

Status: öffentlich
Datum: 12.01.2023
Verfasser/in:
Fachbereich: Jugendamt

Bezeichnung der Vorlage:
Jugendwohnen

Bezug:
Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 19. Sitzung des Rates am 10. November 2022

Beratungsfolge:

Gremien:
Rat

Sitzungstermin: 09.02.2023
Zuständigkeit: Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o.g. Sitzung wurde wie folgt angefragt:

Auch in Bochum steigt die Zahl der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Jugendlichen. Zudem gibt es einen Hilfsbedarf auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres in Bezug auf Wohnraum und selbstbestimmtes Wohnen.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt dazu an:

- 1. Wie viele Plätze in Jugendwohnangeboten gibt es in Bochum?
Bitte die Anzahl der Plätze auch für die verschiedenen Angebote aufschlüsseln.*
- 2. Gab es in den letzten Jahren Änderungen bei der Angebotsstruktur?*
- 3. Wie hoch ist der Bedarf an Jugendwohnen in Bochum?*
- 4. Wie schätzt die Verwaltung den Bedarf an einer Ausweitung des Jugendwohnangebots ein?*
- 5. Wenn es Pläne für eine Ausweitung gibt: Mit welchen Trägern ist die Verwaltung hierzu im Austausch und wann ist mit einer Realisierung zu rechnen?*
- 6. Wie schätzt die Verwaltung die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Ausweitung des Jugendwohnangebots auf junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein?*

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage wie folgt Stellung:

1. Wie viele Plätze in Jugendwohnangeboten gibt es in Bochum?

Bitte die Anzahl der Plätze auch für die verschiedenen Angebote aufschlüsseln.

WG - Wohngruppen	33
SBW - Mobile Betreuung/Betreutes Wohnen/ Verselbstständigung//Trainingswohnen	121
§19 SGB VIII Mutter/Vater/ Kind	32
Angebote für UMA	55
§ 13 SGB VIII (Anschlussmaßnahme UMA)	18
Gesamt:	259

Hinzu kommen 3 Plätze (plus 1 Notplatz) für junge Frauen bis 27 Jahre, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Betreut werden diese durch Streetworker des Bochumer Jugendamtes.

2. Gab es in den letzten Jahren Änderungen bei der Angebotsstruktur?

Änderungen bei der Angebotsstruktur gab es in dem Bereich § 19 SGB VIII Mutter/Vater/Kind und durch neue Angebote für unbegleitet minderjährige Ausländer (UmA).

3. Wie hoch ist der Bedarf an Jugendwohnen in Bochum?

Der Bedarf lässt sich schwer abschätzen, da es gerade bei wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Jugendlichen/ jungen Volljährigen viele gibt, die eine institutionelle Begleitung (wie durch Jugendamt oder Jugendhilfemaßnahmen) ablehnen.

4. Wie schätzt die Verwaltung den Bedarf an einer Ausweitung des Jugendwohnangebots ein?

Die prekäre Angebotslage auf dem Bochumer Wohnungsmarkt bedeutet für viele junge Menschen, dass sie länger in den Einrichtungen der Jugendhilfe verbleiben als vom Stand der Verselbstständigung erforderlich. Hier kommt es zu einer Art „Rückstau“.

Eine Ausweitung des Angebots, besonders auch einer ausgesprochen niedrigschwelligen Betreuung durch die Streetworker wäre daher anstrebenswert.

5. Wenn es Pläne für eine Ausweitung gibt: Mit welchen Trägern ist die Verwaltung hierzu im Austausch und wann ist mit einer Realisierung zu rechnen?

Über die Angebote und die Inhalte der Hilfen zur Erziehung und andere Jugendhilfemaßnahmen ist das Jugendamt in regelmäßigem Austausch mit den Bochumer Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Wie schätzt die Verwaltung die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Ausweitung des Jugendwohnangebots auf junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres ein?

Nach Einschätzung der Streetworker, also der Kolleg*innen vor Ort, die den direkten niedrigschwelligen Kontakt zu der angesprochenen Gruppe junger Menschen haben, könnte eine Ausweitung des Angebotes möglicherweise hilfreich sein. Das Jugendamt prüft daher aktuell die Bedarfe, auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen, niedrigschwelligen Unterstützungsangebote.

Die Feststellung des Unterstützungsbedarfes im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII erfolgt durch die Bezirkssozialarbeiter*innen im Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Dem jungen Menschen wird eine adäquate Hilfe gewährt, wenn nach dem aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen das Erfordernis besteht.

Die Umsetzung der Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) erfolgt beim Jugendamt gesetzeskonform und dem Wohle des jungen Menschen entsprechend.